



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-604/10

**Football Dataco Ltd u. a.
gegen
Yahoo! UK Ltd u. a.**

(Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division])

„Richtlinie 96/9/EG — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Urheberrecht —
Fußballmeisterschaftsspielpläne“

Leitsätze des Urteils

1. *Rechtsangleichung — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Richtlinie 96/9 — Urheberrecht und Schutzrecht sui generis*

(Richtlinie 96/9 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1)

2. *Rechtsangleichung — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Richtlinie 96/9 — Urheberrechtlicher Schutz — Voraussetzungen*

(Richtlinie 96/9 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 3 Abs. 1)

3. *Rechtsangleichung — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Richtlinie 96/9 — Urheberrechtlicher Schutz*

(Richtlinie 96/9 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2)

1. Sowohl aus einem Vergleich des Wortlauts von Art. 3 Abs. 1 mit dem von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/9 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken als auch aus anderen Bestimmungen oder Erwägungsgründen dieser Richtlinie, insbesondere aus ihrem Art. 7 Abs. 4 und ihrem 39. Erwägungsgrund ergibt sich, dass das Urheberrecht und das Schutzrecht *sui generis* zwei voneinander unabhängige Rechte mit verschiedenem Schutzgegenstand und verschiedenen Anwendungsvoraussetzungen sind. Folglich bedeutet der Umstand, dass eine „Datenbank“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9 nicht die Voraussetzungen für den Schutz durch das Schutzrecht *sui generis* nach Art. 7 der Richtlinie 96/9 erfüllt, nicht automatisch, dass diese Datenbank auch nicht für den urheberrechtlichen Schutz nach Art. 3 der Richtlinie in Betracht kommt.

(vgl. Randnrn. 27, 28)

2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/9 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass eine „Datenbank“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie durch das in dieser vorgesehene Urheberrecht geschützt wird, sofern die Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten einen eigenständigen Ausdruck der schöpferischen Freiheit ihres Urhebers darstellt, was vom nationalen Gericht zu prüfen ist.

Folglich:

- sind die geistigen Anstrengungen und die Sachkenntnis, die für die Erzeugung der Daten aufgewandt wurden, unerheblich für die Feststellung, ob die Datenbank für den Schutz durch dieses Recht in Betracht kommt,
- ist es hierfür gleichgültig, ob die Auswahl oder Anordnung der Daten beinhaltet, dass diesen eine „wesentliche Bedeutung hinzugefügt“ wird, und
- können der bedeutende Arbeitsaufwand und die bedeutende Sachkenntnis, die für die Erstellung der Datenbank erforderlich waren, als solche einen derartigen Schutz nicht rechtfertigen, wenn durch sie keinerlei Originalität bei der Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten zum Ausdruck kommt.

Erstens ist Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit dem 15. Erwägungsgrund der Richtlinie 96/9 zu entnehmen, dass der urheberrechtliche Schutz nach dieser Richtlinie die „Struktur“ der Datenbank, nicht aber deren „Inhalt“ und damit auch nicht die den Inhalt bildenden Elemente zum Gegenstand hat. In diesem Kontext bedeuten die Begriffe „Auswahl“ und „Anordnung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/9 die Auswahl und Anordnung von Daten, durch die der Urheber der Datenbank dieser ihre Struktur verleiht. Dagegen umfassen diese Begriffe nicht die Erzeugung der in der Datenbank enthaltenen Daten.

Zweitens geht aus dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 96/9 hervor, dass der Begriff der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers auf das Kriterium der Originalität verweist. In Bezug auf die Erstellung einer Datenbank ist dieses Kriterium der Originalität erfüllt, wenn ihr Urheber über die Auswahl oder Anordnung der in ihr enthaltenen Daten seine schöpferischen Fähigkeiten in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringt, indem er freie und kreative Entscheidungen trifft. Dagegen ist dieses Kriterium nicht erfüllt, wenn die Erstellung der Datenbank durch technische Erwägungen, Regeln oder Zwänge bestimmt wird, die für künstlerische Freiheit keinen Raum lassen. Somit ist die Originalität das einzige Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz nach dieser Richtlinie in Betracht kommt.

(vgl. Randnrn. 30, 32, 37-40, 45, 46, Tenor 1)

3. Die Richtlinie 96/9 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass sie unter dem Vorbehalt der Übergangsbestimmung ihres Art. 14 Abs. 2 nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, durch die Datenbanken, die unter die Definition des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie fallen, unter anderen Voraussetzungen als denen des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie urheberrechtlicher Schutz gewährt wird.

Art. 3 der Richtlinie 96/9 nimmt, wie aus deren 60. Erwägungsgrund hervorgeht, eine Harmonisierung der Kriterien vor, die angewendet werden um festzustellen, ob eine Datenbank urheberrechtlich geschützt wird.

(vgl. Randnrn. 49, 52, Tenor 2)